

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen  
Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hamm sowie zum  
Schutz des Stadtgebietes vor Verunreinigungen vom 05.März 2013 (Straßen- und Anlagenordnung)**

**§ 18**

**Hausnummern**

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen (§ 126 III BauGB). Diese Nummer kann geändert werden. Das Grundstück kann auch einer anderen Straße zugeordnet werden.
- (2) Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie müssen in arabischen Ziffern - ggf. ergänzt durch lateinische Buchstaben - gehalten sein und aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen mindestens 12 cm hoch sein und sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben.
- (3) Liegt der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite, ist ein zusätzliches Hausnummernschild an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedigung zu befestigen.
- (4) Ist dem Gebäude ein mehr als 10 m tiefer Vorgarten vorgelagert, ist ein zusätzliches Hausnummernschild an der rechten Seite der Gebäudezuwegung in mindestens einem Meter Höhe in Straßennähe anzubringen.
- (5) Sind Gebäude durch einen Privatweg an eine Straße angeschlossen, ist zusätzlich ein Straßenschild mit den zugehörigen Hausnummern am Beginn dieses Weges aufzustellen. Die Kosten tragen die Gebäudeeigentümer.
- (6) Nach Umnummerierungen von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist in roter Farbe so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist.

**§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

30. entgegen § 18 als Hauseigentümer sein Grundstück nicht mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer versieht oder die Hausnummer nicht wie im § 18 vorgesehen, anbringt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.500,00 EURO geahndet werden, soweit andere Bestimmungen nicht eine höhere Geldbuße vorsehen.